

1895 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1978
betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener
Daten (Datenschutzgesetz - DSG)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält ein verfassungsgesetzliches Grundrecht auf Datenschutz. Demnach hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat. Sofern personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeitet werden, ist jedermann ferner grundsätzlich berechtigt, Auskunft darüber zu erhalten, wer Daten über ihn ermittelt oder verarbeitet, woher die Daten stammen, welcher Art und welchen Inhalts die Daten sind und wozu sie verwendet werden. Vorgesehen sind weiters Bestimmungen über den internationalen Datenverkehr, die Einrichtung einer unabhängigen Datenschutzkommission, die insbesondere, neben den Gerichten, zur Überwachung der Einhaltung des Gesetzes berufen ist, sowie die Schaffung eines Datenschutzrates, dem vor allem rechtspolitische Fragen übertragen sind.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. November 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 11 13

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. L i c h a l
Obmannstellvertreter